

Zweite Abtheilung.

M o t i v e

zum

revidirten Entwurfe

des

P a r t i c u l a r - R e c h t s

des

Amts Reckenberg.

E i n l e i t u n g.

Das Amt Neckenberg, früherhin ein Theil des Hochstifts Osnabrück, wurde im Jahre 1807 mit dem Königreiche Westphalen vereinigt, in Folge des Befreiungs-Krieges von 1813 aber wieder von Hannover im Besiß genommen und durch den Vertrag de dato Wien den 29. Mai 1815 Art. 4.

Gesetz-Samml. 1818. Beilage Seite 17.

Seitens der Krone Hannover an die Krone Preußen abgetreten. Seit dem 1. October 1818 gilt auch hier das Preußische Recht.

Publications-Patent de 25. Mai 1818. §. 2.

Gesetz-Sammlung Seite 46.

Früherhin nahm das Amt Neckenberg an dem allgemein im Osnabrückischen geltenden Rechte Theil und hieraus würden auch diejenigen Bestimmungen, welche als particularrechtliche und als noch gegenwärtig fortbestehend anzusehen wären, zu schöpfen gewesen sein. Sowohl der Director Wigand indessen:

cf. das als Manuscript gedruckte Provinzial-Recht des Fürstenthums Minden u. s. w. Berlin 1840. S. 73, als der Geh. Justiz-Rath Mart:

cf. die Commissions-Akten desselben, das Neckenberger Colonat-Recht betreffend, fol. 2,

versichern, daß sie von den Local-Behörden über keine andere im Amts-Bezirk bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, Nachrichten hätten bekommen können, als über die zwei unten näher zu erwähnenden Institute.

Das Land- und Stadtgericht zu Wiedenbrück versichert in seinem Schreiben vom 3. Mai 1838:

Acta Commiss. betreffend das Provinzial-Recht von Rheda, Rietberg und Amt Reckenberg, gradehin, daß außerdem keine particularrechtlichen Institute und Vorschriften vorhanden seien.

Die hiernach — für jetzt wenigstens — allein in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse sind nun ad §. 1 und 2.

I. Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse:

conf. die Provinzial-Rechte des Fürstenthums Minden u. s. w. vom Dr. Paul Wigand, Leipzig 1834. Band I. Seite 419.

In dieser Beziehung galt früher die Dönabrücksche Eigenthums-Ordnung vom 25. September 1722 und diese gilt auch noch jetzt so weit, als sie nicht durch die fremden Gesetze und resp. das Gesetz vom 21. April 1825, welches übrigens in §. 118. eine speciell das Amt Reckenberg betreffende Bestimmung enthält, abgeändert worden ist. Außerdem ist auch noch von Gewohnheitsrechten über das Colonatwesen die Rede.

Es ist jedoch, wie bei den Entwürfen für die andern Westphälischen Landestheile, so insbesondere auch für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg an gemessen befunden, dieserhalb nur eine hinweisende Bemerkung in den Entwurf aufzunehmen, da rücksichtlich dieser Materie das Gesetz vom 21. April 1825 bereits das bestehende Provinzial-Landesgesetz bildet, und hier nicht weiter zur Discussion zu ziehen ist. Ueber die näheren Gründe hiefür wird auf das dieserhalb zum Particular-Rechte für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg Gesagte verwiesen.

Außerdem kommt

II. Die im Amte hergebrachte eheliche Gütergemeinschaft in Betracht.

Indessen enthalten die Entwürfe der Commissarien:

a. das allegirte Werk des Directors Wigand Band I. Seite 115, 116,

b. die Commiss.-Acten des Geheimen Justiz-Raths Mark nur die oben sub. §. 3—5. aufgenommenen speciellen Bestimmungen, und außerdem die allgemeine Bemerkung:

„die Güter-Gemeinschaft gelte nach dem allgemeinen Herkommen des Hochstifts Dönabrück.“

Mit Recht erinnern hiergegen die ständischen Deputirten und der Abgeordnete der Regierung, daß diese allgemeine Bezugnahme unstatthaft sei, und es würde daher unerläßlich sein, die sämtlichen dabei durch Gewohnheit hergebrachten oder durch Gesetze begründeten Regeln genau zu constatiren, ehe das Particular-Recht für diesen Landestheil zur schließlichen Berathung reif wäre.

Indessen haben die ständischen Deputirten einen Weg vorgeschlagen, der allerdings über alle Vorlegenheit hinwegführen würde. Nach ihrem Dafürhalten

cf. Conferenz-Protocoll de 22. Decbr. 1840.

Acta Commiss. des Geh. Justiz-Rath Mark fol. 4. wäre nemlich

dasselbe Gütergemeinschafts-Recht, wie es jetzt für die Fürstenthümer Minden und Paderborn und für die Grafschaft Ravensberg aufgestellt und berathen ist, auch für das Amt Reckenberg als gültig anzunehmen resp. einzuführen.

Für diesen Antrag berufen sich die ständischen Deputirten auf das Princip der Gleichmäßigkeit, und andrer seits auf die großen Schwierigkeiten, die es haben werde, aus dem Dönabrückschen so vollständige und zuverlässige Nachrichten herbei zu schaffen, wie sie zur Aufstellung eines allen Erfordernissen entsprechenden Gesetz-Entwurfes über die Lehre der Güter-Gemeinschaft nothwendig erheischten.

Diesem Vorschlage haben sich der Regierungs-Commissarius und der Geheime Justiz-Rath Mark unbedingt angeschlossen.

Er wird daher zur näheren Erwägung gestellt.

Wird er angenommen, so ergibt sich die Bestimmung, die im Texte auf den §. 4. folgen muß, dahin:

§. 5. Es kommen für dieses Verhältniß dieselben Vorschriften zur Anwendung, welche darüber das Provinzial-Gesetzbuch für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg enthält.

Die mit Rücksicht auf die schon bestehenden Ehen zu erlassenden transitorischen Bestimmungen müssen ebenfalls vorbehalten bleiben.

Insbesondere aber wird die landständische Berathung sich darauf auszudehnen haben:

ob die oben unter §. 5. und 6. aufgestellten speciellen Bestimmungen, welche dem Minden-Ravensbergischen Particular-Rechte fremd und widerstreitend sind, für die Zukunft beizubehalten sind oder nicht.

An der gegenwärtigen Gültigkeit derselben ist nach den beigebrachten Belägen:

cf. Wigands Provinzial-Recht Band II. Seite 97—99. nicht zu zweifeln und namentlich kann allerdings für die Stadt Wiedenbrück nach dem Attestat des Magistrats und resp. Stadtprotocolle vom 11. Mai 1685 nur eine Güter-Gemeinschaft für „beerbte Ehen“ angenommen werden. Der Commissarius stimmt dem zwar nicht bei — er nimmt vielmehr die Güter-Gemeinschaft als sofort mit der Ehe eintretend an, so daß nur erst bei der Succession resp. bei der Schichtung die Frage: ob Kinder da seien oder nicht, zur Sprache komme.

Wenn jedoch in dieser Beziehung nicht etwa Praxis und Gewohnheit ein Andres mit sich bringen — was bis jetzt nicht behauptet ist — wenn also das Attestat von 1685 die einzige Grundlage für die Entscheidung bleibt, so kann dieses nur dahin verstanden werden, daß die Güter-Gemeinschaft erst mit der Erzeugung von Kindern eintritt. Denn es heißt darin:

1) Von alten Jahren her sei ersichtlich, daß junge Eheleute ante consumationem matrimonii pacta dotalia errichten, darinnen versehen:

„was der eine vor dem andern auf den Todesfall ohne Leibeslebende Erben von den in donationem propter nuptias oder in dotem angebrachten Gütern des Verstorbenen wegen behalten solle; da aber 1, 2, 3 oder mehrere Kinder gezeugt werden, wird all ihr beiderseits conferirtes in statu conjugal erworbenes Gut beiden gemein, dergestalt, daß keiner Theil etwas allein vor sich hält oder bewahrt oder negotiirt“.

Bis zur Erzeugung von Kindern besteht hiernach die Ehe nach Dotalrechten und getrennten Gütern — und erst mit jenem Ereignisse wird die Güter-Gemeinschaft für eingetreten erachtet, — eine Erscheinung, die sich in mehreren deutschen Ländern findet — namentlich da, wo Lübesches Recht gilt. — Bemerket wird schließlich noch, daß das Geheimen Ober-Tribunal am 18. Februar 1839 in einer Pommerschen Sache in Pleno den Grundsatz angenommen hat: Mit Eingehung der Ehe entstehe eine durch die Geburt eines Kindes bedingte eheliche Güter-Gemeinschaft.

Justiz-Ministerial-Blatt von 1839 S. 108.